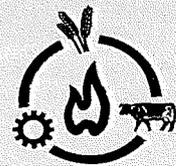


Fachverband Biogas e.V.



Angerbrunnenstr. 12 • 85356 Freising • Tel.: 08161/98466-0 • Fax: 08161/984670 • info@biogas.org
Hauptstadtbüro: Schumannstr. 17 • 10117 Berlin • Tel.: 030/2758 179-0 berlin@biogas.org

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zum Hinweisverfahren 2009/13

Fragestellung: Wann sind zwei Anlagen (nicht) „innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden?



A. Fragestellung

Wann sind zwei Anlagen (nicht) „innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden?

B. Stellungnahme

I. Entscheidungsvorschlag

Es wird folgende Entscheidung vorgeschlagen:

Bei der Fristbestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 ist der Monat der Inbetriebsetzung der früher in Betrieb gegangenen Anlage vollständig mitzuzählen. Eine Inbetriebsetzung innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten mit der früher in Betrieb gegangenen Anlage ist nur dann gegeben, wenn die später in Betrieb gesetzte Anlage spätestens bis zum Ablauf des ersten Folgemonats erfolgt, der nach seiner Benennung dem Monat der Inbetriebsetzung der ersten Anlage vorausgeht.

II. Herleitung

1. Einführung

§ 19 Abs. 1 EEG 2009 bestimmt, dass mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gelten, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.



Damit hängt die Zusammenfassung von Anlagen zum Zweck der Vergütungsermittlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 entscheidend davon ab, ob die Anlagen innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. Im Rahmen dieses Verfahrens soll geklärt werden, was unter „innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gegangen“ zu verstehen ist. Zum einen könnte die Bestimmung so auszulegen sein, dass sich der Zeitraum gemäß der Fristenberechnung nach §§ 186 ff. BGB bestimmt. Dies würde bedeuten, dass wenn die erste Biogasanlage am 15.12.2009 in Betrieb genommen wurde, der maßgebliche Zeitraum für die weitere mit Beginn des 16.12.2009 ablaufen würde. Zum anderen könnte die Vorschrift so auszulegen sein, dass unter dem maßgeblichen Zeitraum 12 aufeinanderfolgende volle Monate zu verstehen sind.

2. Wortlaut- und systematische Auslegung

Der Begriff Kalendermonat wird im EEG 2009 allein in den §§ 17 und 19 verwendet und ist nicht legal definiert. Das Wort „Kalendermonat“ wird aus den Worten „Kalender“ und „Monat“ gebildet. Unter den Begriff „Kalender“ fällt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Verzeichnis der Tage, Wochen, Monate des Jahres in zeitlicher Aufeinanderfolge.¹ In der Folge wird unter einem Kalenderjahr nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht ein Zeitraum von 365 Tagen, sondern das in einem Kalender festgelegte Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember verstanden.² Dementsprechend wird der Begriff „Kalenderjahr“ auch in den §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 27 Abs. 2 EEG 2009 verwendet, da nicht auf eine Frist, sondern auf das Jahr als solches abgestellt wird.³

Dieser Gesamtbetrachtung folgt der allgemeine Sprachgebrauch auch hinsichtlich der Begriffe „Kalendertag“ und „Kalenderwoche“, die ein Kalenderjahr wie ein Kalendermonat unterteilen. Unter einem Kalendertag ist der im Kalender festgelegte

¹ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim 2003, Stichwort „Kalender“. Anm.: Das Wort Kalendermonat wird in den einschlägigen Universalwörterbüchern nicht bestimmt.

² Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim 2003, Stichwort „Kalender“.

³ Salje, EEG-Kommentar, 5. Auflage, § 24 Rn. 32.



Tag von 0 bis 24 h⁴ und unter einer Kalenderwoche die im Kalender festgelegte Woche von Montag bis Sonntag zu verstehen⁵.

Für den Begriff „Kalendermonat“ kann nichts anderes gelten, da keine Anhaltspunkte gegeben sind, warum nach dem allgemeinen Sprachgebrauch von der Gesamtbetrachtung, die dieser für die Begriffe „Kalenderjahr, Kalenderwoche und Kalenderjahr“ zugrundelegt, abgewichen werden soll. Daraus folgt, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter einen Kalendermonat der Zeitraum zwischen dem Beginn des ersten Tages des Monats und des Endes des letzten Tages des Monats fällt. Damit liegt ein Ereignis in einen Kalendermonat, wenn es sich in diesem Zeitraum ereignet. Für diese Auslegung spricht auch, dass der Begriff des Kalendermonates in § 17 EEG 2009 ebenso verstanden wird, da auch hier der Monat als Gesamtheit betrachtet wird und keine Unterteilung in Monate erfolgt.

Maßgeblich ist dabei der gregorianische Kalender, der das Kalenderjahr in die Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember unterteilt, da dieses Kalendersystem allgemein gebräuchlich ist und kein Grund vorliegt, der eine andere Einschätzung rechtfertigt.

3. Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung steht dem Ergebnis der Wortlautauslegung und der systematischen Auslegung nicht entgegen. Zweck des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist es, die Umgehung der Vergütungsschwellen des EEG 2009 zu verhindern.⁶ Die Fristbestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 ist eine gesetzliche Vermutung, die regelt, ab welcher zeitlichen Distanz bei der aufeinanderfolgenden Inbetriebsetzung von zwei oder mehr Anlagen von einer Umgehung der Vergütungsschwellen nicht mehr ausgegangen werden kann. Grundsätzlich werden diesem Zweck beide Auslegungsmöglichkeiten gerecht.

⁴ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim 2003, Stichwort „Kalendertag“.

⁵ Duden, Deutsches Universalwörterbuch, Mannheim 2003, Stichwort „Kalenderwoche“.

⁶ Loibl, Maslaton, von Bredow, Biogasanlagen im EEG 2009, Der Anlagenbegriff des EEG 2009 und seine Auswirkungen auf Biogasanlagen, Rz. 45, BT-Drucks. 16\8148, S. 38 und 50.



4. Ergebnis

Als Ergebnis ist zum einen festzustellen, dass bei der Fristbestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 der Monat der Inbetriebsetzung der früher in Betrieb gegangenen Anlage vollständig mitzuzählen ist.

Zum anderen ergibt sich, dass eine Inbetriebsetzung innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten mit der früher in Betrieb gegangenen Anlage nur dann gegeben ist, wenn die später in Betrieb gesetzte Anlage spätestens bis zum Ablauf des ersten Folgemonats erfolgt, der nach seiner Benennung dem Monat der Inbetriebsetzung der ersten Anlage vorausgeht.

Ansprechpartner:

Dipl. Betr. (BA), ass. iur. René Walter – renewalter@biogas.org

Fachverband Biogas e.V.

7. August 2009